



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 51 / 2016-20

Antragsteller: TFV-Jugendausschuss

Satzung/Ordnung: TFV-Jugendordnung

Antrag: Änderung Anlage 1 Absatz B Ziffer 3

Bisher: (3) Der Antrag auf Bildung einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft muss bis zum 31.05. des laufenden Jahres beim Vorsitzenden des Jugendausschusses des KFA eingegangen sein. Später eingehende Anträge sind kostenpflichtig (25,00 €). Einsprüche gegen die Entscheidung des betreffenden Jugendausschusses des KFA sind spätestens sieben Tage nach der Zustellung an den Verbandsjugendausschuss zu richten. Über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Verbandsjugendausschusses entscheidet der Vorstand des TFV endgültig.

Neu: (3) Der Antrag auf Bildung einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft muss bis zum 31.05. des laufenden Jahres beim Vorsitzenden des Jugendausschusses des KFA eingegangen sein. ~~Später eingehende Anträge sind kostenpflichtig (25,00 €). Einsprüche gegen die Entscheidung des betreffenden Jugendausschusses des KFA sind spätestens sieben Tage nach der Zustellung an den Verbandsjugendausschuss zu richten. Über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Verbandsjugendausschusses entscheidet der Vorstand des TFV endgültig.~~

Begründung: Durch den beschlossenen Antrag 36/2016-20 durch den Vorstand macht sich eine Änderung und Anpassung erforderlich.

Inkrafttreten: 01.07.2018